

10735/AB
vom 15.07.2022 zu 10982/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.371.572

Wien, 12.7.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10982/J der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtung gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?** wie folgt:

Frage 1: Welche Erlässe wurden in Bezug auf Schutzsuchende aus der Ukraine von welcher Stelle Ihres Ressorts jeweils wann und aus welchen Gründen herausgegeben?

Im Zuständigkeitsbereich der Sektion IV (Pflegevorsorge, Behinderten- und Versorgungsangelegenheiten) wurden folgende Erlässe herausgegeben:

- Erlass/Information an das Sozialministeriumservice hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen im Behinderten- und Pflegebereich auf Schutzsuchende aus der Ukraine im Aufgabenbereich des Sozialministeriumservice
(GZ 2022-0.202.180 vom 29.03.2022)
- Erlass/Information an das Sozialministeriumservice, insbesondere zur Abwicklung des Verwaltungsverfahrens und entsprechende Informationen
(GZ 2022-0.358.179 vom 08.06.2022)

- **Erlass zur Gewährung von Entgeltzuschüssen für Vertriebene aus der Ukraine**
(GZ 2022-0.379.617 vom 07.06.2022)

Im Erlass des BMSGPK (Sektion VI – Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik), GZ 2022-0.220.082 vom 31.03.2022, wird auf die Möglichkeiten, für eine Berufsausübung zum Beispiel von ukrainischen Ärztinnen und Ärzten sowie ukrainischen Gesundheitsberufsangehörigen im psychosozialen Bereich hingewiesen.

Zusätzlich wurde im Hinblick auf die Möglichkeiten der Nostrifikation von ukrainischen Qualifikationsnachweisen in bestimmten Gesundheitsberufen seitens meines Ressorts ein Informationsblatt vom 31.3.2022 erstellt und u.a. an die nostrifizierenden Behörden der Bundesländer und der Fachhochschulen übermittelt.

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:735e5003-c604-4c2b-9f9c-41b14a98305b/Informationsblatt_%C3%BCber_die_M%C3%B6glichkeiten_zum_Einsatz_von_ukrainischen_Angeh%C3%B6rigen_bestimmter_Gesundheitsberufe.pdf

Im Bereich der Sektion II (Sozialversicherung) erging kein Erlass im Sinne einer allgemeinen Anordnung, die sich nicht an die Rechtsunterworfenen, sondern nur an nachgeordnete Verwaltungsbehörden richtet. In Reaktion auf den mit 24.2.2022 beginnenden Krieg in der Ukraine und der sich rasch abzeichnenden großen Flüchtlingsströme wurde jedoch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl Nr. 420/1969 idF BGBl II Nr. 104/2022 („EinbeziehungsVO gem. § 9 ASVG“) ergänzt, um geflüchteten Personen schnell und unkompliziert Zugang zu medizinischer Versorgung zu verschaffen. Zu diesem Zweck wurde § 1 der EinbeziehungsVO gem. § 9 ASVG um eine Z 21 erweitert, sodass nun auch „ukrainische Staatsangehörige und weitere Personen, die ab dem 24.2.2022 wegen der kriegerischen Ereignisse in der Ukraine vorübergehend in Österreich aufgenommen werden“, in die Krankenversicherung einbezogen werden, sofern sie nicht bereits nach einer anderen Bestimmung dieser Verordnung in die Krankenversicherung einbezogen sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. m EinbeziehungsVO gem. § 9 ASVG beginnt die Pflichtversicherung für die in § 1 Z 21 genannten Personen mit dem Tag der Ankunft im Bundesgebiet, jedenfalls aber nicht vor dem 24.2.2022. Durch die Einbeziehung in die Krankenversicherung sind Schutzsuchende aus der Ukraine in ihrem Sachleistungsanspruch, insbesondere auch hinsichtlich medizinischer Versorgung inkl. psychologischer Betreuung, anderen ASVG-Versicherten gleichgestellt. Die Einbeziehung in die Krankenversicherung nach § 1 Z 21 EinbeziehungsVO gem. § 9 ASVG erfolgt unabhängig von einer Hilfs- und

Schutzbedürftigkeitsprüfung. Liegt Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der Flüchtenden vor, dann besteht bereits aufgrund der Aufnahme in das Grundversorgungssystem gemäß § 1 Z 19 EinbeziehungsVO gem. § 9 ASVG Krankenversicherungsschutz.

Frage 2: Wie verläuft der Erstkontakt mit Schutzsuchenden aus der Ukraine bzw. die Erstversorgung nach unmittelbarer Ankunft in Österreich?

- a. Wann werden Gesundheitsuntersuchungen angeboten bzw. durchgeführt?
- b. Welche Maßnahmen wurden seit wann inwiefern ergriffen, um Personen zu identifizieren, die
 - i. erkrankt sind oder eine spezifische medizinische Versorgung brauchen?
 - ii. Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben?
- c. Inwiefern wird seit wann Betroffenen Zugang zu psychischer (psychotherapeutischer/psychiatrischer) Unterstützung angeboten?
- d. Mit welchem jeweiligem Ergebnis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?

Da für den Erstkontakt, die Erfassung und Betreuung von Geflüchteten das Bundesministerium für Inneres (BMI) zuständig ist, darf zunächst auf das zuständige Ressort verwiesen werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 4 der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Bund – Länder) umfasst die Grundversorgung die Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht. Mein Ressort hat im Jahr 2015 solche Vorgaben erstellt, die dann 2017 und anlässlich der Vertriebenen aus der Ukraine 2022 aktualisiert worden sind. Nach diesen Vorgaben durchgeführte medizinische Untersuchungen sollten die Identifikation solcher Personen ermöglichen. Die Vorgaben wurden dem Innenressort übermittelt, das gemäß Grundversorgungsvereinbarung gegebenenfalls gemeinsam mit den Ländern für diese Untersuchungen zuständig ist.

Bereits vor der Ukraine-Krise haben verschiedene Hilfsorganisationen – beispielhaft dürfen die Hilfsorganisationen Caritas, Diakonie, Zebra, AFYA, HEMAYAT, HIKETIDES angeführt werden - neben ihren sozialen Angeboten auch psychosoziale Unterstützungsleistungen für Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund angeboten. Zudem haben sich diverse Hilfsorganisationen auf die Unterstützung von Migrant:innen und Geflüchteten spezialisiert und bieten ihre Leistungen in unterschiedlichen Fremdsprachen an. Einige dieser Angebote wurden aufgrund der aktuellen Situation erweitert, insbesondere in Hinblick auf den Ausbau von ukrainisch- und russischsprachigen Angeboten, sowohl als Erstsprache als auch durch (Video-) Dolmetschleistungen.

Die Angebote stehen Geflüchteten aus der Ukraine, großteils kostenlos, zur Verfügung. Des Weiteren wird aktuell an einer Erhebung psychosozialer Angebote für Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund in Österreich gearbeitet, welche auf der Website des Sozialministeriums veröffentlicht wird.

Durch die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung wird Vertriebenen aus der Ukraine umfassender Krankenversicherungsschutz gewährt. Die Vertriebenen sind in ihrem Sachleistungsanspruch anderen ASVG-Versicherten gleichgestellt. Davon ist auch der Zugang zu psychischer Unterstützung (psychotherapeutischer/psychiatrische Leistungen) umfasst.

Fragen 3, 4, 7 und 13:

- *Inwiefern wurden derartige Aufgaben bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung durch Hilfsorganisationen erbracht? (Bitte um Aufschlüsselung der jeweiligen Leistung nach Hilfsorganisation und Bundesland)*
- *Wodurch wurde diese medizinische Erstversorgung durch die Hilfsorganisationen bis zur Beantwortung der Anfrage finanziert?*
 - a. *In welchen Fällen durch Spenden?*
 - i. *Warum muss eine staatliche Verpflichtung durch Spenden gewährleistet werden?*
 - ii. *In welchen Fällen wurde bzw. wird dieser Missstand wann beendet?*
- *Wurden/ werden vonseiten Ihres Ministeriums Bedarfsanalysen durchgeführt, die der adäquaten und vorausschauenden Planung der benötigten Kapazitäten und Ressourcen*
 - a. *im Gesundheitswesen dienen?*
 - i. *Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen und mit welchem Ergebnis jeweils?*
 - b. *im Sozialwesen dienen?*
 - i. *Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen und mit welchem Ergebnis jeweils?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden von welcher Stelle Ihres Ressorts jeweils wann gesetzt, um bei der Gesundheitsversorgung Schutzsuchender eine Zusammenarbeit bzw. eine effektive Koordination mit den Bundesländern sicherzustellen?*

Zunächst verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 2 und weise im Übrigen auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres sowie der Länder im Rahmen der Grundversorgung hin.

Das Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005) umfasst auch die Versorgung. Darunter sind gemäß Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung auch medizinische Leistungen zu verstehen. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut. Zur Durchführung der Versorgung bedient sich der Bundesminister für Inneres der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 1 Abs. 1 BBU-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 53/2019). Die Aufgaben der Bundesagentur sind (u. a.) die Durchführung der Versorgung gemäß Art. 6 und 7 der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG)“, BGBl. I Nr. 80/2004, soweit diese dem Bund obliegt.

Frage 5: Wie viele e-card Ersatzbelege wurden seit 11. März bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung ausgestellt?

Vorauszuschicken ist, dass zu dem gewünschten Zahlenmaterial eine Stellungnahme der Österreichischen Gebietskrankenkasse angefordert wurde. Diese bildet die Grundlage für nachstehende Beantwortung.

Mit Stand 14. Juni 2022 wurden ca. 59.000 Sozialversicherungsnummern an Personen vergeben, die nach § 1 Z 19 EinbeziehungsVO gem. § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogen wurden. Weitere ca. 15.000 Personen haben aufgrund der Einbeziehung in die Krankenversicherung nach Z 21 eine Sozialversicherungsnummer erhalten. Die Ausgabe der e-card Ersatzbelege kann und sollte bei den Versicherten nach Z 19 schon im Zuge der Aufnahme in die Grundversorgung durch die GVS-Stellen erfolgen. Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise der jeweiligen Bundesländer ist dies jedoch nicht immer der Fall. Zudem werden punktuell e-card Ersatzbelege in den Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse ausgestellt, dies aber zumeist nur in jenen Fällen, in denen Vertriebenen ihre Sozialversicherungsnummer nicht bekannt ist und sie diese jedoch für Vormerkungen beim Arbeitsmarktservice bzw. für die Anmeldung zu einem Deutschkurs

bei Bildungsinstitutionen benötigen. Vor diesem Hintergrund wäre bezüglich der Anzahl der ausgestellten e-card Ersatzbelege maximal ein Schätzwert möglich. Darauf hinzuweisen ist auch, dass sich zwischen den ausgestellten e-card Ersatzbelegen und der Inanspruchnahme von Leistungen der Österreichischen Gesundheitskasse kein Zusammenhang ableiten lässt.

Frage 6: *Gibt es Anlaufstellen, die Schutzsuchenden für alle rechtlichen und praktischen Fragen betreffend Gesundheitswesen und Sozialleistungen zur Verfügung stehen und unterstützen können?*

a. Wenn ja, seit wann und wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Zeitpunkt der Errichtung der Anlaufstellen)

Die Einrichtung entsprechender Stellen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Im Hinblick auf Schutzsuchende aus der Ukraine mit Behinderungen wurde das Sozialministeriumservice ersucht, im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriumservice die entsprechenden Informationen bereitzustellen und die Personen bestmöglich zu beraten und zu unterstützen.

Frage 8: *Gibt es auf EU-Ebene einen Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten hinsichtlich der*

a. medizinischen und psychischen Versorgung Schutzsuchender?

b. Ansprüche auf Sozialleistungen Schutzsuchender?

Im Zusammenhang mit der medizinischen und psychischen Versorgung Schutzsuchender findet auf EU-Ebene unter anderem ein Austausch zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen des Health Security Committees (HSC) und den Krisenreaktionsmechanismus (IPCR – Integrated Political Crisis Response) statt.

Das Thema psychische Gesundheit ist Teil der Maßnahmen des Programms EU4Health, weiters investiert die Kommission in Projekte zur Förderung der psychischen Gesundheit im Rahmen des Programms Horizon Europe.

Im November 2021 hat die Europäische Kommission die Joint Action ImpleMENTAL mit dem Ziel ins Leben gerufen, die Zusammenarbeit zu fördern und bewährte Verfahren im Bereich der psychischen Gesundheit auszutauschen. Diese Joint Action konzentriert sich auf die Umsetzung von zwei bewährten Verfahren, der Reform der psychischen Gesundheit in Belgien und der Suizidprävention in Österreich (SUPRA). Diese Pilotprojekte sollen in die teilnehmenden Länder übertragen und dort umgesetzt werden.

Um den Austausch auf EU-Ebene auch im Zusammenhang mit der psychischen Gesundheit ukrainischer Vertriebener und Geflüchteter zu verstärken, erfolgte beispielsweise die Ausschreibung folgender EU-Calls for proposals:

- Call for proposals on promoting mental health: implementing best practices to improve mental health and psychological wellbeing in migrant and refugee populations (EU4H-2022-PJ2)
- Call for proposals on promoting mental health - implementing promising best practice(s) to mitigate the negative impact of the war and improve mental health and psychosocial wellbeing for migrant and refugee populations fleeing from Ukraine (EU4H-2022-PJ-09)

Der soziale Schutz der aus der Ukraine vertriebenen Personen steht seit März 2022 auf der Tagesordnung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Im Hinblick auf die Zuständigkeit dieser Verwaltungskommission handelt es sich bei diesem Austausch aber vorwiegend um grenzüberschreitende Situationen zwischen mehreren Mitgliedsstaaten und nicht um die nationale Ausgestaltung dieser Ansprüche.

Fragen 9 und 14:

- *Flüchtlingskoordinator Michael Takács rechnet mit 200.000 Schutzsuchenden in Österreich - über dreimal so viele Menschen, wie bereits in Österreich registriert sind. Im Ö1 Morgenjournal des 28.4. versicherte Michael Takács, bis zu 200.000 Schutzsuchende "können im Ernstfall versorgt werden". Laut Michael Takács gäbe es in Österreich keine Engpässe. Welche Vorkehrungen wurden von welcher Stelle Ihres Ressorts wann getroffen, um insgesamt 200.000 Personen menschenrechtskonform in Österreich aufnehmen und versorgen zu können?*
 - a. *Welche Vorkehrungen wurden von welcher Stelle Ihres Ressorts wann getroffen, um gegenwärtig und künftig*
 - i. *ausreichende medizinische Versorgung für Schutzsuchende, inkl. psychologischer Betreuung sicherzustellen?*
 - ii. *ausreichend Plätze zur Unterbringung Schutzsuchender in Pflegeeinrichtungen sicherzustellen?*
 - iii. *genügend Kinderbetreuungsplätze sicherzustellen?*
- *Welche Gespräche zwischen Michael Takács bzw. der Stabsstelle „Ukraine - Flüchtlingskoordination“ und welcher Stelle Ihres Ressorts gab es hinsichtlich der*
 - a. *Gesundheitsversorgung Schutzsuchender, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, jeweils wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Ansprüche auf Sozialleistungen Schutzsuchender, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, jeweils wann und mit welchem Ergebnis?*

Obgleich – wie ich schon insbesondere zu den Fragen 3, 4, 7 und 13 ausgeführt habe - die entsprechende Versorgung und Betreuung von Schutzsuchenden aus der Ukraine in den Bundesländern nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fällt, besteht ein intensiver Austausch mit dem Bundesministerium für Inneres und relevanten Stakeholdern aus dem Pflege- und Behindertenbereich, um allfällige Unterstützungsmöglichkeiten zu prüfen und gemeinsam Lösungen erarbeiten zu können. Darüber hinaus verweise ich auch auf meine Ausführungen zu Frage 1.

Zum Themenbereich Stabstelle „Ukraine-Flüchtlingskoordination“ bzw. Flüchtlingskoordinator wird schließlich auf die Beantwortung zur Anfrage Nr. 10981/J durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Frage 10: Am 28.4. sagte ÖVP-Klubobmann August Wöginger „Aus der Ukraine Geflüchtete sollen Asylberechtigten gleichgestellt werden“. Wann wurden welche Gespräche zu der Gleichbehandlung von Schutzsuchenden, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, mit Asylberechtigten hinsichtlich Sozialleistungen, insbesondere Mindestsicherung, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Pflegegeld geführt?

- a. Mit welchem Ergebnis?
- b. Welche Positionen wurden jeweils vertreten?
- c. ÖVP-Integrationssprecher Ernst Gödl hat am 2.5. diese Ankündigung zurückgenommen, da es gäbe "verfassungsrechtliche Bedenken" gäbe, und weitere Verhandlungen sollen geführt werden. Auf welche "verfassungsrechtlichen Bedenken" stößt die Gleichstellung von Schutzsuchenden aus der Ukraine mit Asylberechtigten?
 - i. Auf welche Sozialleistungen haben Schutzsuchende Anspruch bzw. auf welche Sozialleistungen werden sie künftig Anspruch haben?
 1. Welche Verhandlungen sollen dazu wann geführt werden?
 2. Wie soll die Finanzierung der Sozialleistungen für nach der Vertriebenen-VO registrierte Personen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden?

Im Hinblick auf einen Anspruch auf Pflegegeld für Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden, stellt sich die geltende Rechtslage wie folgt dar:

Nach § 3a Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) besteht ein Anspruch auf Pflegegeld nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch ohne Grundleistung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 für österreichische Staatsbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sofern nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der

sozialen Sicherheit, AbI. Nr. L 166 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt berichtigt AbI. Nr. L 204 vom 04.08.2007, S. 30, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1372/2013, AbI. Nr. L 346 vom 20.12.2013, S. 27 nicht ein anderer Mitgliedstaat für Pflegeleistungen zuständig ist.

Im § 3a Abs. 2 BPFG werden jene Personengruppen genannt, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, wobei Vertriebene aus der Ukraine aus Sicht des Sozialministeriums nicht unter die darin genannten Gleichstellungstatbestände fallen.

Um Vertriebenen aus der Ukraine einen Anspruch auf Pflegegeld zu eröffnen, wäre daher eine ausdrückliche Anführung dieser Personengruppe im BPFG erforderlich.

Soweit in Unterfrage 10 i.) die Ansprüche von „Ukraine-Vertriebenen“ auf Sozialhilfeleistungen angesprochen sind, darf angemerkt werden, dass diese nach geltender Rechtslage nicht dem anspruchsberechtigten Personenkreis in der Sozialhilfe zuzurechnen sind (s. § 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz; im Folgenden: SH-GG). Als Vertriebene im Sinne der Massenzustrom-RL 2001/55/EG gelten sie gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 3 der Grundversorgungsvereinbarung – 15a B-VG als Zielgruppe der Grundversorgung.

Richtig ist, dass in den letzten Wochen unter anderem auch über einen Zugang zur Sozialhilfe für „Ukraine-Vertriebene“ diskutiert wurde. Mit den kürzlich beschlossenen Änderungen im SH-GG wurde u.a. eine Härtefallklausel in das SH-GG aufgenommen. Diese ermöglicht es den Ländern, künftig auch dieser Zielgruppe im Einzelfall Sozialhilfeleistungen zu gewähren – dies allerdings ohne Rechtsanspruch. Damit wäre auch eine krankenversicherungsrechtliche Absicherung verbunden, soweit diese noch nicht anderweitig sichergestellt ist.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass persönliche Ansichten und Meinungen sowie eine Ankündigung von amtsfremden Personen nicht vom Interpellationsrecht erfasst sind. Im Hinblick auf den angesprochenen Themenbereich der Vertriebenen-VO wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres verwiesen.

Frage 11: *Werden Menschen, denen es aufgrund ihrer Situation unmöglich ist zu arbeiten (Alter, Krankheit, Behinderung usw.), auf lange Frist auf die Grundversorgung angewiesen sein?*

a. *Wenn ja, was ist bezüglich dieser Schicksale der Plan?*

Wie den Medienberichten zu entnehmen ist, wird das System der Grundversorgung vor dem Hintergrund der Ukrainekrise derzeit einer umfassenden inhaltlichen und politischen

Diskussion zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern unterzogen, deren Ergebnisse abzuwarten wären.

Frage 12: Österreich hat nach Angaben der EU-Kommission rund 74 Millionen Euro als Unterstützung für aus der Ukraine Geflüchtete erhalten. Wofür wurden bzw. werden diese Mittel jeweils von wem verwendet?

a. Welcher Anteil dieser Mittel wurde bzw. wird für die Gesundheitsversorgung, soweit sie in der Zuständigkeit des BMSGPK liegt, Schutzsuchender verwendet?

i. Wofür wurden bzw. werden diese Mittel jeweils verwendet?

b. Werden diese Mittel ausschließlich für Schutzsuchende iSd Vertriebenen-VO verwendet oder auch für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, die gem. Art. 6 Abs. 5 lit. c SGK einreisen dürfen?

Bis dato wurden dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine EU-Mittel für die Unterstützung der aus der Ukraine Geflüchteten zu Verfügung gestellt. Eine Auskunft, wie die Verteilung dieser EU-Mittel erfolgen wird, wäre nur durch das Bundesministerium für Finanzen möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

